

1999

Beitrittspartnerschaft

# Bulgarien



DG Erweiterung

## **BULGARIEN: BEITRITTPARTNERSCHAFT 1999**

### **1. Einleitung**

Der Europäische Rat hat im Dezember 1997 in Luxemburg beschlossen, die Beitrittspartnerschaft zum Kernstück der verstärkten Strategie zur Vorbereitung auf den Beitritt zu machen und schuf damit den einheitlichen Rahmen für jedwede Form der Unterstützung zugunsten der Bewerberländer. Die Beitrittspartnerschaft erlaubt es der EU, jedem einzelnen Bewerberland gezielt dabei zu helfen, seine spezifischen Beitrittsprobleme zu bewältigen.

Die ersten Beitrittspartnerschaften wurde im März 1998 beschlossen; vorliegendes Dokument enthält nun entsprechend dem Auftrag nach Artikel 2 der Ratsverordnung 622/98<sup>1</sup> über die Vereinbarung von Beitrittspartnerschaften die aktualisierte Fassung, mit der der weiteren Entwicklung in Bulgarien Rechnung getragen wird. Diese zweite Beitrittspartnerschaft wurde von der Kommission nach Konsultationen mit Bulgarien und auf der Grundlage der im Beschluss des Rates genannten Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen beschlossen. Berücksichtigung fanden die Ergebnisse des Jahresberichts für 1999 über die Fortschritte Bulgariens bei der Vorbereitung auf den EU-Beitritt.

Der Jahresbericht für 1999 enthält eine Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Prioritäten der Beitrittspartnerschaft des Jahres 1998.

### **2. Ziele**

Die Beitrittspartnerschaft setzt den einheitlichen Rahmen für eine Gesamtdarstellung der von der Kommission in ihrem regelmäßigen Bericht des Jahres 1999 über die Fortschritte Bulgariens auf dem Wege zum EU-Beitritt genannten Handlungsprioritäten sowie der Bulgarien für die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele zur Verfügung stehenden Finanzmittel, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden. Aufgrund der Beitrittspartnerschaft kann eine Reihe von Instrumenten zur Unterstützung der Bewerberländer bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft eingesetzt werden. Solche Instrumente sind unter anderem das revidierte Nationale Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, die gemeinsame Bewertung der mittelfristigen wirtschaftspolitischen Prioritäten, der Pakt gegen die organisierte Kriminalität, die innerstaatlichen Entwicklungspläne sowie andere sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach erfolgtem Beitritt und für die Umsetzung der Instrumente ISPA und SAPARD in der Zeit bis zum Beitritt erforderlich sind. Diese Instrumente sind alle voneinander verschieden und werden jeweils nach eigenen Verfahren vorbereitet und umgesetzt. Sie sind zwar nicht Bestandteil der Beitrittspartnerschaft, doch ihre Prioritäten sind mit denen der Beitrittspartnerschaft vereinbar.

---

<sup>1</sup> ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1

### **3. Grundsätze**

Die als prioritär ausgewiesenen Bereiche beziehen sich auf die Fähigkeit der einzelnen Bewerberländer, die Kopenhagener Beitrittskriterien zu erfüllen:

institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten;

die Existenz einer funktionsfähigen Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;

die Fähigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen zu machen.

Der Europäische Rat von Madrid hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Bewerberländer ihre Verwaltungen anpassen müssen, damit die Gemeinschaftspolitiken nach erfolgtem Beitritt reibungslos durchgeführt werden können; in Luxemburg betonte er, daß die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber als solche nicht ausreichend; es muß eine effektive Anwendung gewährleistet sein muß.

### **4. Prioritäten und Zwischenziele**

Die regelmäßigen Kommissionsberichte haben deutlich gemacht, welche großen Anstrengungen die Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch unternehmen müssen. Diese Situation erfordert es, in den prioritären Bereichen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land genau definierte Zwischenziele festzulegen; die Verwirklichung dieser Ziele, die in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern erarbeitet werden, bedingt den Umfang der Unterstützung und entscheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit einigen Ländern vorangetrieben bzw. entsprechende Verhandlungen mit anderen Ländern aufgenommen werden können. In der revidierten Fassung der Beitrittspartnerschaften wird wiederum zwischen kurz- und mittelfristigen Zielen unterschieden. Als kurzfristig werden Ziele eingestuft, von denen realistischerweise anzunehmen ist, daß Bulgarien in der Lage ist, sie bis Ende 2000 zu erreichen bzw. sich ihnen erheblich anzunähern. Bei den mittelfristigen prioritären Zielen wird davon ausgegangen, daß ihre Verwirklichung mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt; sie sollten aber, soweit möglich, bereits im Jahr 2000 in Angriff genommen werden. Im regelmäßigen Bericht 1999 wird der Fortschritt bewertet, der bei der Umsetzung der Beitrittspartnerschaft 1998 erreicht wurde. Diese Bewertung wurde bei der Ausarbeitung der Prioritäten der revidierten Partnerschaft berücksichtigt.

Bulgarien hat am 31. Mai 1999 eine revidierte Fassung seines Nationalen Programms zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes vorgelegt. Darin ist ein Zeitplan für die Verwirklichung der kurz- und mittelfristigen Ziele in den prioritären Bereichen

enthalten, der sich auf die erste Beitrittspartnerschaft stützt; ferner ist darin der Verwaltungs- und Finanzbedarf ausgewiesen.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen Bulgarien seine Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muß. Bulgarien wird jedoch auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der regelmäßige Bericht Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, daß Bulgarien seinen Verpflichtungen nachkommt, die es mit dem Europa-Abkommen, anlässlich des Screenings bzw. in den Verhandlungen mit Blick auf die Rechtsangleichung und die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht eingegangen ist. Es sei daran erinnert, daß es mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes allein noch nicht getan ist; es muß darüber hinaus sichergestellt sein, daß das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen im folgenden genannten Bereichen muß eine glaubwürdige und effektive Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleistet sein.

Aufgrund der Analyse des regelmäßigen Berichts wurden für Bulgarien folgende kurz- und mittelfristige Ziele in den prioritären Bereichen ermittelt.

#### **4.1. Kurzfristige Prioritäten für das Jahr 2000**

##### **Politische Kriterien**

- Beginn der Durchführung des Roma-Rahmenprogramms und Stärkung des Nationalen Rates für Ethnische und Demographische Angelegenheiten einschließlich Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Unterstützung; Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung (auch in der öffentlichen Verwaltung); Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten und des Zugangs zur Bildung.

##### **Wirtschaftliche Kriterien**

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit durch eine marktorientierte Umstrukturierung von Unternehmen; Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der geschäftlichen Rahmenbedingungen und zur Anregung von inländischen und ausländischen Investitionen in Bulgarien insbesondere durch eine Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsverfahren;
- Gewährleistung einer transparenten Privatisierung von staatlichen Unternehmen und Banken;
- Verbesserung von Konkurs- und Abwicklungsverfahren und Rationalisierung der Durchführung;
- Aufstellung eines Umstrukturierungsplanes für den Stahlsektor.

## **Binnenmarkt**

- *öffentliches Auftragswesen*: Angleichung der Verfahren;
- *Rechte am geistigen Eigentum* und gewerbliche Schutzrechte: Angleichung und Durchsetzung der Rechte im Bereich gewerbliches Eigentum und Warenzeichen einschließlich der Bekämpfung der widerrechtlichen Verwertung geschützten Materials;
- *Datenschutz*: Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Einsetzung eines Überwachungsorgans;
- *freier Warenverkehr*: Erlass eines Rahmengesetzes über die Auflagen zur Umsetzung der Grundsätze des neuen Konzepts und des Gesamtkonzepts, Durchsetzung des neuen Gesetzes über Normung und Stärkung der neuen Infrastrukturen, Erlass von Rahmengesetzen über chemische Stoffe, Lebensmittel und Arzneimittel;
- *freier Kapitalverkehr*: Liberalisierung von Direktinvestitionen im Ausland und von Investitionen in ausländische Wertpapiere durch bulgarische Staatsangehörige; Aufstellung eines Zeitplans für die Liberalisierung der verbliebenen Einschränkungen für den Kapitalverkehr einschließlich des Bereichs Erwerb von Grundeigentum;
- *freier Dienstleistungsverkehr*: Stärkung der Überwachungsorgane;
- *Wettbewerb*: Erlass von Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen; Verbesserung des Berichts über staatliche Beihilfen; Einrichtung eines Beihilfeninventars; Erlass sekundärer Kartellrechtsvorschriften;
- *Steuern*: Angleichung des MWSt-Rechts und Entwicklung eines Zeitplans für die Angleichung der Verbrauchsteuern; Sicherstellung der Vereinbarkeit neuer Maßnahmen im Steuerbereich mit den Grundsätzen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung; Verbesserung der Steuererhebung auf nationaler und regionaler Ebene insbesondere durch eine verbesserte MWSt-Informationsverarbeitung;
- *Zoll*: Gewährleistung der Durchsetzung des neuen Zollkodex und seiner Durchführungsvorschriften.

## **Landwirtschaft**

- Fortsetzung der Rechtsangleichung im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit und Verbesserung der Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen insbesondere an der künftigen Außengrenze;
- Modernisierung von fleisch- und milchverarbeitenden Betrieben zur Erfüllung der EU-Normen in den Bereichen Hygiene und öffentliche Gesundheit;

- Einrichtung eines Weinanbauregisters.

## **Energie**

- Durchführung des Energiegesetzes und Erlass der einschlägigen sekundären Rechtsvorschriften, Vorbereitung der Rechtsvorschriften für die einzelnen Sektoren und entsprechender Reformpläne (Elektrizität und Gas) und Stärkung der Regulierungsbehörden;
- Schaffung einer Preis- und Tarifstruktur mit dem Ziel kostenorientierter und transparenter Energiepreise;
- Beginn der Durchführung einer Energiestrategie mit Schwerpunkt auf einer wirksamen Energienutzung, Überprüfung der Energiebedarfsprognosen ausgehend von realistischeren Wachstums- und Energieintensitätsszenarien;
- Aufstellung und Durchführung eines realistischen Zeitplans für die Abschaltung und Stilllegung der Blöcke 1, 2, 3 und 4 des Kernkraftwerks Kosloduj; Überwachung der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle;
- weitere Stärkung von Unabhängigkeit und technischem Potential der Behörde für nukleare Sicherheit.

## **Verkehr**

- Angleichung der Rechtsvorschriften über Sicherheit in der Seeschifffahrt.

## **Beschäftigung und Soziales**

- Unterstützung der Sozialpartner beim Aufbau der nötigen Kapazitäten zur Entfaltung und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands insbesondere im Wege des sozialen Dialogs zwischen den beiden Parteien;
- Aufstellung einer nationalen Strategie, ausgehend von der Gemeinsamen Bewertung der Beschäftigungspolitik, mit Blick auf eine spätere Einbeziehung in die Europäische Beschäftigungsstrategie.

## **Umwelt**

- Fortsetzung der Umsetzung der Rahmengesetze in den Bereichen Wasser, Luft und Abfälle, Vorbereitung und Durchführung umfassender richtlinienspezifischer Angleichungsprogramme; Stärkung der Durchführungsstrukturen insbesondere auf regionaler Ebene;

- Entwicklung eines Planes für die Finanzierung von Investitionen (richtlinienspezifisch) ausgehend von Schätzungen der Kosten für die Angleichung und von realistischen Quellen öffentlicher und privater finanzieller Mittel auf Jahresbasis;
- Vervollständigung der Umsetzung und Durchführung der Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen.

### **Justiz und Inneres**

- Durchführung wirksamer Grenzüberwachungs- und -kontrollsysteme sowie Koordinierung der Dienste, um illegale Einwanderungen zu verhindern und eine uneingeschränkte Beteiligung am Schengener Informationssystem zu ermöglichen;
- Durchführung und Durchsetzung neuer Rahmengesetze in den Bereichen Migration und Asylverfahren;
- Verbesserung der Vollzugsorgane und des Gerichtswesens (Zahl der Mitarbeiter, Einstellungsverfahren, Ausbildung und Ausstattung) zur Fortsetzung des Kampfes gegen das organisierte Verbrechen, den Drogenhandel und die Korruption sowie Stärkung von Polizei und Zoll und Gewährleistung einer besseren Koordinierung zwischen den Vollzugsorganen;
- Entwicklung einer nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung und zur Stärkung der Fähigkeit, das Geldwäscheproblem zu bewältigen; Ratifizierung des europäischen Übereinkommens betreffend Geldwäsche und Erträge aus Straftaten und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Korruption im strafrechtlichen Bereich, Unterzeichnung des OECD-Übereinkommens über Bestechung.

### **Stärkung der Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz, einschließlich Verwaltung und Kontrolle von EU-Mitteln**

- PHARE<sup>2</sup>, ISPA<sup>3</sup> und SAPARD<sup>4</sup>: Weiterentwicklung des Plans für die nationale Entwicklung und des Plans für die ländliche Entwicklung; Schaffung des rechtlichen, verwaltungs- und haushaltstechnischen Rahmens (Audit-Leitfaden und Prüfungspfad) für die Programmierung und das Management von ISPA und SAPARD, einschließlich systematischer Umweltverträglichkeitsprüfungen und EU-konformer Regeln für die Vergabe von Aufträgen im Rahmen von Projekten, die mit Gemeinschaftsmitteln kofinanziert werden; Einrichtung einer funktionierenden Zahlungsstelle für SAPARD;

<sup>2</sup> PHARE = Action plan for coordinated aid to Poland and Hungary  
(Aktionsplan für eine koordinierte Hilfe für Polen und Ungarn).

<sup>3</sup> ISPA = Instrument for Structural Policies for Pre-Accession.  
(Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt).

<sup>4</sup> SAPARD = Special Accession Programme for Agriculture and Rural Development.  
(Sonderprogramm für die Vorbereitung auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung).

- Vervollständigung des rechtlichen Rahmens und Stärkung der Organe für die interne und externe Finanzkontrolle, einschließlich der regionalen Kontrollstellen, insbesondere durch den Einsatz eines umfassenden Informationstechnologiesystems und eine klare Abgrenzung der Ex-ante-Kontrolle und Billigung der internen Finanzkontrolle; Erreichen einer "funktionellen Unabhängigkeit" für nationale interne Kontrolleure/Prüfer auf zentraler und lokaler Ebene einschließlich einer Ex-ante-Finanzkontrolle;
- Durchführung des Beamtengesetzes;
- Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwälte und Richter und der Effizienz des Gerichtswesens einschließlich der Behandlung von Rechtsfällen und alternativer Streitbeilegungsmechanismen; Verbesserung der Durchsetzung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Urteile;
- Stärkung der Fähigkeit zur Bewertung der finanziellen und institutionellen Auswirkungen neuer Rechtsvorschriften.

## **4.2 Mittelfristige Prioritäten**

### **Politische Kriterien**

- Fortsetzung der Durchführung des Roma-Rahmenprogramms.

### **Wirtschaftliche Kriterien**

- Aufrechterhaltung einer generellen makrofinanziellen Stabilität; Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch eine marktorientierte Umstrukturierung einschließlich einer vollständigen Privatisierung kleiner und mittlerer Unternehmen; Stärkung marktwirtschaftlicher Institutionen, Verbesserung des Rechtsrahmens für Unternehmen;
- Einführung eines jährlichen Verfahrens zur Finanzkontrolle, um die Berichterstattung, Überwachung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen insbesondere hinsichtlich der fiskalischen Positionen an die EU-Verfahren anzupassen;
- Durchführung eines Umstrukturierungsprogramms für den Stahlsektor;
- Schaffung eines funktionierenden Grundstücksmarktes und Fertigstellung des Katasters.

### **Binnenmarkt**

- *öffentliches Auftragswesen*: Gewährleistung transparenter Verfahren auf nationaler

und regionaler Ebene;

- *Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum*: vollständige Angleichung und Durchführung der gewerblichen Schutzrechte (Warenzeichen, geographischer Ursprung und gewerbliche Muster und Modelle) einschließlich wirksamer Grenzkontrollmaßnahmen;
- *Datenschutz*: Durchführung der Rechtsvorschriften;
- *freier Warenverkehr*: Beginn der Durchführung der Rechtsvorschriften nach dem neuen Konzept; Fortsetzung der Angleichung der herkömmlichen technischen Rechtsvorschriften; Errichtung eines Marktüberwachungssystems;
- *Freizügigkeit*: vollständige Angleichung im Bereich der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise;
- *freier Dienstleistungsverkehr*: Vollendung der Angleichung und Durchführung des Bankengesetzes, des Sicherheitengesetzes und des Wertpapiergesetzes; Garantien und Vereinfachung von Kredit- und Rechtstitelverfahren;
- *Wettbewerb*: Stärkung der Kartell- und der Kontrollbehörden für staatliche Beihilfen und der einschlägigen Verfahren;
- *Telekommunikation*: Stärkung der Fähigkeit der nationalen Regulierungsbehörden;
- *Steuern*: vollständige Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich Steuern einschließlich der gemeinschaftlichen MwSt-Übergangsregelung; Überprüfung geltender Gesetze und Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung; Stärkung der Fähigkeit der Verwaltungen und der Kontrollverfahren einschließlich ihrer Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung;
- *Verbraucherschutz*: Fortsetzung der Angleichung und Stärkung der für Marktaufsicht und Marktrecht zuständigen Behörden;
- *Zoll*: Stärkung der Grenzkontrollen; Entwicklung eines integrierten Zolltarifs; Entwicklung operationeller Kapazitäten und Computerisierung der Zollverwaltung; Stärkung der Bekämpfung von Betrügereien und Korruption.

## **Landwirtschaft**

- Verstärkung der Managementmechanismen und Verwaltungsstrukturen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Überwachung der Agrarmärkte und Durchführung von Maßnahmen zur strukturellen und ländlichen Entwicklung, Schaffung von Organen und Kontrollmechanismen);
- Fortsetzung der Umstrukturierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft; Stärkung der Verwaltung im Bereich Lebensmittelkontrolle;

- Fertigstellung des Systems der Tieridentifizierung; Durchführung, Qualitätskontrollsystem (HACCP), Behandlung tierischer Abfälle, Rückstands- und Zoonoseüberwachungsprogramme; lückenlose Inspektionssysteme für die künftigen Außengrenzen.

### **Fischerei**

- Entwicklung der Fähigkeit zur Durchführung und Durchsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere durch Bereitstellung angemessener institutioneller Ressourcen und Ausrüstungen für Inspektionen und Kontrollen; Einrichtung eines geeigneten Fischereiflotteneintragungssystems; Förderung von Qualitätsnormen.

### **Energie**

- Anpassung der erforderlichen Ölvorräte und weitere Verbesserung der Energieeffizienz;
- Vorbereitung auf den Binnenmarkt für Energie, insbesondere an die Elektrizitäts- und Gasrichtlinien (einschließlich Anpassung der Energiepreise an die Kosten);
- Erlaß und Durchführung sekundärer Rechtsvorschriften für den inländischen Gas- und Elektrizitätsmarkt;
- Einhaltung der Verpflichtungen betreffend die schrittweise Abschaltung und Stilllegung der Blöcke 1, 2, 3 und 4 des KKW Kosloduj; Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus für die Blöcke 5 und 6 des KKW Kosloduj;
- Stärkung der Regulierungsstrukturen für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz.

### **Verkehr**

- Rechtsangleichung in den Bereichen Straßenverkehr (Marktzugang, Verkehrssicherheit und Besteuerung), Schienenverkehr, Seeverkehr, Binnenwasserstraßen (technische Vorschriften für Schiffe) und Luftverkehr (insbesondere Sicherheit im Luftverkehr und Flugverkehrsmanagement).

### **Beschäftigung und Soziales**

- Umsetzung des EU-Rechts und Anwendung dieser Rechtsvorschriften in den folgenden Bereichen: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht, Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie öffentliche Gesundheit; Stärkung der damit befaßten Verwaltungsstrukturen und der Verwaltungsstrukturen, die für die Koordinierung der sozialen Sicherheit erforderlich sind;
- Einrichtung eines unabhängigen Garantiefonds für Arbeitnehmer für den Fall der

Zahlungsunfähigkeit von Arbeitgebern.

### **Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt**

- Entwicklung einer nationalen Politik für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt; Vorbereitung auf die Durchführung regionaler Entwicklungsprogramme und Gemeinschaftsinitiativen; Verbesserung administrativer Abläufe und Errichtung eines finanziellen Rahmens, der mehrjährige Verpflichtungen berücksichtigt, sowie seine Verwaltung entsprechend den Strukturfondsstandards (inklusive Beurteilung und Einschätzung).

### **Umwelt**

- vollständige Übernahme und Durchführung des Rahmenrechts und der sektorbezogenen Rechtsvorschriften gemäß dem vorgegebenen Zeitplan;
- Einbringung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung in die Ausarbeitung und Anwendung der Politik in allen Bereichen.

### **Justiz und Inneres**

- weitere fortschreitende Angleichung der Visagesetzgebung und Praxis an die der EU;
- Erlaß und Anwendung der internationalen Instrumente für die Bekämpfung des Drogenhandels, insbesondere das Übereinkommen über den unerlaubten Handel auf dem Seeweg, mit dem Artikel 17 des UN-Übereinkommens über die Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen durchgeführt wird;
- Verbesserung der Einrichtungen für Asylbewerber und Flüchtlinge;
- weitere Intensivierung der internationalen Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung grenzübergreifender Verbrechen, insbesondere in den Bereichen Schmuggel, Herstellung und Verkauf von Drogen sowie Geldwäsche; Durchführung einer Antikorruptionsstrategie, weiter Bekämpfung von Frauen- und Kinderhandel;
- Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz.

### **Stärkung der Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz, einschließlich Verwaltung und Kontrolle von EU-Mitteln**

- Vollendung der Schaffung eines kompetenten und unparteiischen öffentlichen Dienstes auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Dienst, Schaffung

einer Managementstruktur für den öffentlichen Dienst und Gewährleistung einer Vereinfachung der Verfahren;

- Verbesserung der Unterweisung in europäischen Angelegenheiten, einschließlich der Schulung von Richtern in Gemeinschaftsrecht;
- Stärkung der öffentlichen Finanzkontrollfunktionen durch den Einsatz geeigneter Mitarbeiter, Schulungsmaßnahmen und Ausrüstungen;
- Stärkung der statistischen Kapazitäten.

## **5. Programmierung**

Für den Zeitraum 1995-1999 wurden im Rahmen der Aktion PHARE insgesamt 415 Mio. EUR bereitgestellt. Aufgrund der Vereinbarung des Europäischen Rats vom 24. und 25. März 1999 in Berlin schließt die Finanzhilfe für Bewerberländer im Zeitraum 2000-2006 auch eine Unterstützung der Vorbereitung auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ein, wofür die spezifischen Instrumente SAPARD (Verordnung (EG) Nr. 1268/99, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87) und das strukturpolitische Instrument ISPA (Verordnung (EG) Nr. 1267/99, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73) bereitstehen, mit denen in der Zeit vor dem Beitritt vorrangig Maßnahmen finanziert werden, die mit denen des Kohäsionsfonds vergleichbar sind. Aus diesen Mitteln kann Bulgarien auch einen Teil der Kosten für seine Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen, einschließlich des Fünften Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1) finanzieren. Außerdem stehen Bulgarien Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Mehrländerprogramme offen, die direkt den gemeinschaftlichen Besitzstand betreffen. Sämtliche Investitionsprojekte sind grundsätzlich auch von den Bewerberländern mitzufinanzieren. Seit 1998 arbeitet die Kommission mit der EIB und internationalen Finanzinstitutionen wie der EBWE und der Weltbank zusammen, um die Kofinanzierung von vorrangigen Projekten im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf den Beitritt in die Wege zu leiten.

## 5.1. Phare

Das Phare-Programm ist das wichtigste Finanzierungsinstrument der verstärkten Strategie zur Vorbereitung auf den Beitritt. Das Phare-Programm dient in erster Linie zur Unterstützung der Bewerberländer bei der Vorbereitung auf den Beitritt, wobei diese Hilfe gezielt für Maßnahmen bereitgestellt wird, die die Übernahme des *gemeinschaftlichen Besitzstandes* und Maßnahmen zur Verwirklichung der in der revidierten Beitrittspartnerschaft als Prioritäten ausgewiesenen Ziele betreffen.

Im Zeitraum 2000-2006 wird sich die Phare-Hilfe vor allem auf die zwei Bereiche Verwaltungsaufbau und Investitionstätigkeit konzentrieren.

- **Verwaltungsaufbau (rund 30 % der Mittel):** die Bewerberländer erhalten Unterstützung für den Aufbau von Strukturen, Strategien, Personal und Managementkompetenz, die erforderlich sind, um die Kapazitäten im wirtschaftlichen, sozialen und ordnungspolitischen Bereich zu verstärken. Hilfe für den Verwaltungsaufbau wird vor allem im Wege von Patenschaftsvereinbarungen zwischen Ministerien, Institutionen, Berufsverbänden, Vereinigungen sowie europäischen, regionalen bzw. lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer, insbesondere durch die Entsendung von öffentlich Bediensteten, geleistet. Mit Phare-Mitteln wird die Finanzierung des Verwaltungsaufbaus in allen Bereichen unterstützt, um die Bewerberländer in die Lage zu versetzen,
  - a) den *gemeinschaftlichen Besitzstand* zu übernehmen und sich auf die Teilnahme an der EU-Politik z.B. im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts vorzubereiten und
  - b) um das Kopenhagener Kriterium Nr. 1 zu erfüllen. In diesem Bereich kann die Hilfe den Regierungen oder den nichtstaatlichen Organisationen gewährt werden.
- **Förderung der Investitionstätigkeit (rund 70 % der Mittel):** gefördert werden zweierlei Investitionen:
  - a) Investitionen zur Verstärkung der ordnungspolitischen Infrastruktur, die erforderlich ist, um die praktische Umsetzung des *gemeinschaftlichen Besitzstandes* zu garantieren sowie Direktinvestitionen im Zusammenhang mit dem *gemeinschaftlichen Besitzstand*;
  - b) Investitionen in Maßnahmen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, die Maßnahmen vergleichbar sind, die in den Mitgliedstaaten durch den Europäischen Regionalentwicklungsfonds und den Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

Die Phare-Förderung von Investitionen erstreckt sich nicht auf Investitionsprojekte in den Bereichen Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft, für die die Instrumente ISPA und SAPARD bereitstehen. Ausnahmen sind möglich,

sobald Investitionen in diese Sektoren unverzichtbarer Teil integrierter Programme für industriellen Wiederaufbau oder Regionalentwicklung sind.

## 5.2 ISPA

Das neue strukturpolitische Instrument ISPA wird Bulgarien im Zeitraum 2000-2006 Unterstützung für die Vorbereitung des Beitrittes im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bereitstellen, und zwar für Maßnahmen

- (a) im **Umweltbereich**, durch die die Empfängerländer in die Lage versetzt werden, die Auflagen der Umweltgesetzgebung der Gemeinschaft zu erfüllen und die Ziele der Beitrittspartnerschaft zu verwirklichen und
- (b) für **Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen** zur nachhaltigen Förderung der Mobilität, wobei im Sinne des Beschlusses Nr. 1692/96/EG gemeinnützige Projekte und solche Projekte im Vordergrund stehen, die die Empfängerländer in die Lage versetzen, die Ziele der Beitrittspartnerschaft zu verwirklichen; darunter fallen Zusammenschluss und Kompatibilität nationaler Netze, deren Verbund mit den transeuropäischen Netzen und der Zugang zu solchen Netzen.

Die Maßnahmen müssen so dimensioniert sein, daß sie sich auf den Umweltschutz und die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur nachhaltig auswirken können. Die Gesamtkosten je Maßnahme sollten deshalb im Prinzip 5 Millionen Euro nicht unterschreiten. In besonderen, hinreichend begründeten Fällen können die Gesamtkosten einer Maßnahme 5 Millionen Euro unterschreiten.

## 5.3 SAPARD

Das neue Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt im Bereich der nachhaltigen Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung wird Bulgarien für den Zeitraum 2000-2006 Unterstützung für folgendes bereitstellen:

- (a) Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik und der damit verknüpften Politikbereiche;
- (b) Verwirklichung prioritärer Ziele und Bewältigung spezifischer Probleme im Zusammenhang mit Maßnahmen der nachhaltigen Anpassung der Landwirtschaft und des ländlichen Bereichs in Bulgarien.

## 5.4. Die Rolle der internationalen Finanzinstitutionen

Durch die Beitrittspartnerschaft erhält die Zusammenarbeit zwischen Bulgarien und den internationalen Finanzinstitutionen neuen Auftrieb. Die aufgrund der Beitrittspartnerschaft bereitgestellten Zuschussmittel sind als eine Art Anschubfinanzierung gedacht, die die IFI dazu veranlassen dürften, größere Beträge

für die Finanzierung der Entwicklung bereitzustellen. Die Kommission hat dieses System im Einvernehmen mit den Bewerberländern, der EIB und den IFI - namentlich EBWE und Weltbank - entwickelt, um die Kofinanzierung von vorrangigen Projekten der Vorbereitung auf den Beitritt zu erleichtern.

## **6. Konditionalität**

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten zur Vorbereitung auf den Beitritt aus Mitteln der Instrumente PHARE, ISPA und SAPARD davon abhängig, daß Bulgarien seinen sich aus dem Europa-Abkommen ergebenden Verpflichtungen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen unternimmt und Fortschritte bei der Bewältigung der spezifischen Prioritäten dieser Beitrittspartnerschaft im Jahr 2000 erzielt. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen kann der Rat beschließen, die Finanzhilfe aufgrund von Artikel 4 der Verordnung Nr. 622/98 auszusetzen.

## **7. Überwachung**

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft unterliegt einer Überwachung im Rahmen des Europa-Abkommens. Wie der Europäische Rat in Luxemburg betonte, kommt es wesentlich darauf an, daß die Institutionen des Europa-Abkommens auch weiterhin den Rahmen bilden, in dem die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes nach unveränderten Modalitäten überprüft werden kann, unabhängig davon, ob Verhandlungen bereits eingeleitet wurden oder nicht. Die entsprechenden Abschnitte der Beitrittspartnerschaft werden in den jeweiligen Unterausschüssen erörtert. Der Assoziationsausschuß erörtert die allgemeine Entwicklung, Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Prioritäten und der Zwischenziele, daneben jedoch auch spezifischere Themen, die ihm von den Unterausschüssen vorgelegt werden.

Der PHARE-Managementausschuß stellt sicher, daß Finanzierungsbeschlüsse aufgrund der drei Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt - PHARE, ISPA und SAPARD - miteinander vereinbar sind und mit den einzelnen Beitrittspartnerschaften entsprechend den Bestimmungen der Verordnung zur Koordinierung der Hilfe für die Bewerberländer (Verordnung (EG) Nr. 1266/99, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68) in Einklang stehen.

Die Beitrittspartnerschaft wird gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 erneut geändert.